

1.)

4151-05020-93-1

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 1. Planänderung der Plangenehmigung vom 28.04.2020 - Az.: P231-05020-93– für die Leitungsverschwenkung der 110-kV-Leitung Conneforde – Wiesmoor (LH-14-007) in das Umspannwerk Conneforde

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Aufgrund von Mastüberspannungen der neu geplanten und bereits im Bau befindlichen 380-kV-Leitung Emden/Ost – UW Conneforde (LH-14-203) der Tennet TSO GmbH mit der 110-kV-Leitung Conneforde – Wiesmoor (LH-14-007) der Avacon Netz GmbH sind nach Erteilung der Plangenehmigung Mastverschiebungen bzw. Mastanpassungen der Masten M119a, M120 und M121 notwendig. Der Planungsbereich beginnt am bestehenden Mast 123 (Gemeinde Varel, Stadt) und endet vor dem Mast 119a (119n) auf einer Strecke von ca. 856 m. Die drei Masten werden rückgebaut und durch drei neue Masten ersetzt. Des Weiteren muss nun das temporäre Baueinsatzkabel zwischen Mast 123 und dem UW Conneforde in das Verfahren mit integriert werden, da ohne dieses Provisorium die verfahrensrelevanten Maste nicht errichtet werden können. Die Trasse bzw. die Anbindung an das UW wird dabei um ca. 100 m nach Südwesten verschoben und an ein neu zu errichtendem Portal angebunden. Die Gesamtlänge der kompletten Neubeseilung beträgt 1150m. Die Gesamtlänge des Baueinsatzkabels beträgt ca. ca. 1085 m.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung zu den oben aufgeführten Maßnahmen beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

– der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind drei weitere Umverlegungen der Avacon geringen Umfangs ohne relevante Wirkungen aufgrund UW-Umbau: 110-kVltg. Abzweig Conneforde (LH-14-043), 110-kV-Leitung Conneforde-Varel (LH-14-012A (020), 110-kv-Leitung Berne-Conneforde LH-14-006.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

Kleinräumige Beeinträchtigungen sind im Bereich des jeweiligen Mastes durch die Baumaßnahmen zu erwarten, allerdings keine Auswirkungen über die zweijährige Einsatzzeit des 110-kV-Baueinsatzkabel-Provisorium hinaus. Der Vorhabensbereich ist bereits aufgrund der Ackernutzung und der vorhandenen Hochspannungsleitung vorbelastet. Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die sowohl bei ggf. notwendigen Gehölzmaßnahmen nötig als auch während der Bauarbeiten zu beachten sind, kann deren Schutz gewährleistet werden, so dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Das Vorkommen von geschützten Tierarten kann für das UVP-Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche, die wegen verschiedener anderer Vorhaben schon mehrfach untersucht wurden, ausgeschlossen werden.

Insofern kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Im Bereich der geplanten Änderung werden die Flächen für Landwirtschaft genutzt.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Der Boden im Bereich der geplanten Änderung ist bereits durch die bestehenden Masten vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Der Bereich des Änderungsvorhabens ist Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Ammerland wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich drei Mastverschiebungen auf derselben Ackerfläche und die temporäre Errichtung eines Provisoriums vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung der in der Plangenehmigung vom 28.04.2020 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 22.02.2022

Im Auftrage

gez.

Zander